Wien Donnerstag den 25. November 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 47.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, inwiefern ein Certificat über die Aufnahme in den Gemeindeverband den Beweis für die legale (in gesetzlicher Form vollzogene) Aufnahme herstellt.

Johann Sch. . . . ist i. J. 1827 zu B. Gemeinde T. im politischen Bezirke R. in Krain geboren, wo seine Eltern Mathias und Maria Sch. ansässig gewesen sind. Der Vater starb schon im Jahre 1828 und Johann Sch. blieb nun im Elternhause zu B. bei der Mutter bis 1847. In diesem Jahre assentirt, blieb er bis Ende 1856 Soldat. Er diente activ bis August 1855 und kam im December 1855, nach Wa., wo er sich bis Juli 1860 aufhielt, das Heimatrecht aber bis zur Giltigkeit des Gemeindegesetzes von 1859 nicht mehr ersitzen konnte. Vom Juli 1860 bis Anfangs 1867 war er in N. in Oberösterreich, wo er laut Kaufvertrages vom 4. Juli 1860 das Haus Nr. 74 erworben hatte. Er gerieth i. J 1866 in Concurs und verließ N. Anfangs 1867. Seither lebt er in Wien

Da Johann Sch. von Geburt aus nach B. in der Gemeinde T. zuständig war und diese Zuständigkeit bis zu seiner Verabschiedung (1856) und bis zur Ansässigmachung in N. (1860) auch von der Gemeinde T. nicht bestritten wird, so handelt es sich nur um die Periode von 1860 herwärts. Johann Sch. behauptet nämlich, daß er anläßlich des Hauskaufes in N. von der dortigen Gemeinde in den Gemeindeverband aufgenommen worden sei und dort sogar die Bürgerrechtstaxe bezahlt habe. Er besitzt ferner einen Hausirpaß und einen Reisepaß vom Jahre 1872 von der Bezirkshauptmannschaft Sch. in Oberösterreich.

Was nun die Gemeindeaufnahme betrifft, um welche sich die ganze Verhandlung dreht, so producirte Johann Sch. eine Original-Urkunde, welche wörtlich lautet, wie folgt:

Nr. 371. Decret.

Nachdem Herr Johann Sch., Handelsmann und Hausbesitzer Nr. 74 im hiesigen Markte, wegen Aufnahme im hiesigen Gemeindeverbande angesucht hat, so wird demselben von hiesiger Gemeindevorstehung hiemit die Aufnahme in den Gemeindeverband N. ertheilt und ist derselbe vom heutigen Tage als hiesiges Gemeindeglied zu betrachten.

Gemeindevorstehung N. am 19. December 1860.

L. S. Josef K.
Gemeindevorsteher.

Außerdem producirte Johann Sch. die Originalempfangsbestätigung vom 18. August 1860 über die bezahlte Bürgerrechtstaxe pr. 4 fl. 20 kr.

Die Gemeinde T., gestützt auf diese beiden Documente, behauptete nun, daß Johann Sch. nach N. zuständig sei.

Die Gemeinde N. aber bestritt die Legalität der obigen Gemeindeaufnahme stellte den Aufnahmsact als einen eigenmächtigen Vorgang des Gemeindevorstehers hin, weil der Aufnahme kein Gemeindebeschluß zu Grunde liege, ja die Gemeinde bis jetzt nichts von dieser angeblichen Aufnahme gewußt habe. Die Bezahlung der Bürgerrechtstaxe beweise auch nichts, weil die Gemeinde das alte Recht habe, von jedem angehenden Besitzer im Markte diese Taxe einzuheben. Es wäre für die Gemeinde sehr traurig, wenn sie die Folgen ungesetzlicher Acte des verstorbenen Gemeindevorstehers Josef K. tragen müßte.

Die später stattgefundenen Erhebungen, ob die Aufnahme des Sch. auf einem Gemeindebeschlusse beruht oder nicht, führten zu keinem Ergebnisse. Das Einreichungsprotokoll der Gemeinde enthält sub Z. 371 ex 1860 nur die Angabe: „Herr Johann Sch. wurde am 19. December 1860 in den hiesigen Gemeindeverband aufgenommen und mittelst Decret verständiget." Sitzungsprotokolle wurden in dieser Gemeinde erst vom 23. August 1868 angefangen geführt. Ueber die Zahlung der Bürgerrechtstaxe durch Sch. findet sich in den Gemeinderechnungen nichts vor. Der i. J. 1860 als Gemeindeschreiber in N. bedienstet gewesene Karl D., jetzt Telegraphenbeamter, sagte aus, daß er jetzt nach einem so langen Zeitraum nicht mit Bestimmtheit angeben könne, ob die Aufnahme des Sch. auf Grund eines Gemeindebeschlusses erfolgt ist.

Die Bezirkshauptmannschaft Sch. in O.-Oe. vertrat die Ansicht, daß Sch noch immer nach T. zuständig sei und daß die ungesetzlich erfolgte Aufnahme in den Gemeindeverband von N. ohne Folgen bleiben mußte. Denn Sch. sei damals erst ein halbes Jahr in N. gewesen und es habe sonach gemäß § 39, P. 3 des Gemeindegesetzes von 1859 die Aufnahme noch gar nicht erfolgen können. Auch sei nicht erwiesen, daß nach § 38 desselben Gesetzes ein Gemeindebeschluß gefaßt worden ist. Die Zahlung der Bürgerrechtstaxe sei nur eine Folge des Hausbesitzes gewesen.

Die Bezirkshauptmannschaft in R. (in Krain) ist der entgegengesetzten Ansicht. Die Zahlung der Bürgerrechtstaxe setze die Zuständigkeit voraus. Der § 39 des Gem.-Ges. v. 1859 sage nicht, daß eine Aufnahme erst nach 4jährigem Aufenthalte erfolgen dürfe, sondern nur, daß sie nach diesem Zeitpunkte nicht versagt werden könne. Daß die Aufnahme des Sch. ohne Gemeindebeschluß geschah, liege nicht erwiesen vor.

Die Statthalterei in Ober-Oesterreich theilte die Ansicht der Bezirkshauptmannschaft Sch., indem sie die Legalität der Aufnahme bestritt. Es fehle der Beweis, daß die Aufnahme durch einen Gemeindebeschluß erfolgte. Das Aufnahmsdecret spreche nur von der Gemeindevorstehung, sei nur vom Gemeindevorsteher unterzeichnet und enthalte keinen Hinweis auf einen vorausgegangenen Gemeindebeschluß (§ 108 der Gem. Ord. ex 1849). Ein solcher illegaler Act könne keine rechtlichen Folgen nach sich ziehen.

Die Landesregierung in Krain dagegen behauptete, daß mit Rücksicht auf die vorhandene Aufnahmsurkunde nicht der Beweis, daß ihr ein Gemeindebeschluß zu Grunde liege, verlangt werden könne, sondern vielmehr der Beweis, daß dies nicht der Fall sei, erbracht werden müßte, wenn diese Urkunde für ungiltig erklärt werden wolle. Der Umstand, daß das Aufnahmsdecret nur vom Gemeindevorsteher spricht und nur von diesem unterfertigt ist, sei nur ein Formfehler und es sei überhaupt dieses Decret nur als eine Intimation von der erfolgten Aufnahme, nicht aber als Aufnahmsurkunde anzusehen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 17. October 1875, Z. 14778 im Grunde des § 40 des Heim.-Ges. erkannt, daß der Hausirer Johann Sch. das Heimatrecht in der Gemeinde T. besitze und zwar aus folgenden Gründen:

„Johann Sch. war unbestritten bis zum Jahre 1860 ein Angehöriger dieser Gemeinde. Erst in diesem Jahre, in welchem er käuflich das Haus Nr. 74 in der Ortsgemeinde N., Bezirk Sch. in Ober-Oesterreich erwarb, erfolgte dessen angebliche Aufnahme in den Verband der Gemeinde N., auf welche Aufnahme die Gemeinde T., die Bezirkshauptmannschaft R. in Krain und die dortige k. k. Landesregierung die Verweigerung der Anerkennung der ferneren Zuständigkeit des Johann Sch. nach T. stützen, während die Gemeinde N., die k. k. Bezirkshauptmannschaft Sch. in Ober-Oesterreich und die dortige k. k. Statthalterei den Beweis einer legal erfolgten Aufnahme in den Gemeindeverband nicht als vorhanden anerkennen. Rücksichtlich dieser ausdrücklichen Aufnahme in den Gemeindeverband liegt das von Johann Sch. producirte Originaldecret der Gemeinde N. ddo. 19. December 1860 Nr. 371 vor, welches hinsichtlich dessen, was es enthält, allerdings als beweismachend angesehen werden muß und das Factum, daß der Aufnahme in den Gemeindeverband der nach § 38 der G. O. vom Jahre 1859 erforderliche Gemeindebeschluß zu Grunde lag, wenn dieses Factum in der Urkunde bestätigt wäre, genügend darthun würde. Allein statt dessen sagt dieses Decret wörtlich, daß dem Johann Sch. die Gemeindeaufnahme von der „Gemeindevorstehung" ertheilt werde. Dasselbe enthält gegen die Bestimmung des § 108 der G. O. vom Jahre 1849 keinerlei Berufung auf einen vorausgegangenen Gemeinde-Sitzungsbeschluß und entbehrt der Mitfertigung von Seite zweier Ausschußmitglieder. Beim Abgange eines sonstigen Nachweises über die Aufnahme aus den Gemeindeacten kann sonach nur als erwiesen angenommen werden, was aus dem Inhalte der Aufnahmsurkunde selbst hervorgeht und dieser ist nicht geeignet zu erweisen, daß die Aufnahme in legaler Weise durch einen Gemeindebeschluß erfolgt sei. Auch der Umstand, daß Sch. die Bürgerrechtstaxe in N. bezahlt hat, vermag dessen legale Aufnahme in den dortigen Gemeindeverband nicht außer Zweifel zu stellen, weil diese Zahlung laut der vorliegenden Empfangsbestätigung schon am 18. August 1860, also zu einer Zeit erfolgt ist, wo Sch. selbst nach dem obigen Decrete noch nicht in den Verband der Gemeinde aufgenommen war. Bei dieser Sachlage ist also nicht constatirt, daß Johann Sch. das unbestritten bis 1860 besessene Heimatsrecht in T. durch die Erwerbung eines neuen Heimatsrechtes verloren habe". F.

Zum Begriffe von landwirthschaftlichen Hilfsarbeitern.

Mittelst Dienstvertrages vom 5. Februar 1871 wurde Josef S. in den Dienst der Fürstin M. als Werkführer (Maschinist) gegen einen monatlichen Gehalt von 40 fl. sammt freier Wohnung und Beheizung, auf die Dauer von zwei Jahren aufgenommen, und wurde im Vertrage bestimmt, daß die Kündigung desselben nur 3 Monate vorhinein von einer oder der andern Seite geschehen kann. S. verpflichtete sich in diesem Vertrage außer dem Werke bei der Brandweinbrennerei und der Dreschmaschine in K., auch die nöthigen Herstellungen und Reparaturen in St. zu besorgen und im Falle, daß die Brandweinbrennerei nicht im Betriebe sein sollte, jede andere Bedienstung beim Baue neuer Gebäude oder Maschinen anzunehmen. Nach Ablauf der zwei ersten Dienstjahre wurde dann der erwähnte Vertrag mündlich von Jahr zu Jahr unter denselben Bedingungen verlängert.

Am 11. October 1874 hat der Gutsgebietsvorstand von K., Friedrich R., bei der Bezirkshauptmannschaft eine Eingabe eingebracht, worin er vorbrachte, daß S. mittelst sogenannten Sperrzeugs (Dietrich's) verschiedene Schlösser aufgesperrt, daß er untern Anderem am 30. September 1874 in einem Stalle ein Strohbehältniß durchsucht hat, und daß er hiedurch das Vertrauen der Gutsherrschaft verloren. Er stelle hienach die Bitte, die Bezirkshauptmannschaft möge erkennen, daß die Fürstin M. den Josef S. vom Dienste unverzüglich entfernen könne und das dieser verpflichtet sei, die Wohnung zu räumen und das Gutsgebiet zu verlassen.

Die Bezirkshauptmannschaft hat eine Vernehmung des Josef S. angeordnet. S. verwahrte sich dagegen, daß er als Hilfsarbeiter bei der Landwirthschaft in K. oder bei der Schindelfabrik in St. behandelt werde, indem er laut Vertrages als Werkführer bei der Brandweinbrennerei und der Dreschdampfmaschine angestellt sei, daher die vorliegende Dienststreitigkeit nicht im administrativen Wege entschieden werden kann, sondern zur Competenz der Gerichte gehört.

Dieser Anschauung ist auch die Bezirkshauptmannschaft beigetreten und hat mit Erlaß vom 10. October 1874 dem Kläger bedeutet, daß sie dessen Gesuch wegen Incompetenz der meritorischen Erledigung nicht unterziehen könne, weil S. gemäß des Dienstvertrages ausdrücklich nur als Werkführer aufgenommen wurde und seine Befähigung hiezu durch den Meisterbrief nachgewiesen hat, daher weder jenen Personen beigezählt werden kann, auf welche die Bestimmungen der §§ 73 und 78 der Gewerbeordnung Anwendung finden, noch auch denjenigen, auf welche sich die Ministerialverordnung vom 15. März 1860, R. G. Bl. Nr. 73 oder die Dienstbotenordnung bezieht.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Gutsgebietsvorstand R. an die Statthalterei die Berufung ergriffen. Er führte daselbst aus, daß die Fürstin M. mit der Führung der Wirthschaft sich selbst befasse und nur zur Aushilfe verschiedene Fachleute habe, namentlich einen Oekonomen, Schmied, Riemer einen Thierarzt und einen Schlosser, als welchen sie den S. aufgenommen habe. Sie besitze keine Gewerbsunternehmungen, sondern betreibe nur eine rationelle Landwirthschaft, wobei die Brandweinbrennerei und die Dreschmaschine nur einen integrirende Theil derselben bilde. S. könne daher nur als Hilfsarbeiter bei der Landwirthschaft betrachtet und als solcher nach der Ministerialverordnung vom 15. März 1860, R. G. Bl. Nr. 73 behandelt werden und dies um so mehr, als er keine technischen Studien besitzt, vielmehr nur kaum lesen und schreiben kann. Recurrent brachte weiters vor, daß die Brandweinbrennerei schon seit längerer Zeit nicht im Betriebe ist, und daß S. in letzterer Zeit eher als Oekonom fungirt, indem er theils mit der Aufsicht über die Fütterung des Viehes oder mit der Aufsicht über die Dienerschaft und mit anderen ähnlichen Angelegenheiten betraut war.

Diese Recurseinwendungen veranlaßten die Bezirkshauptmannschaft zu einer Nachtragsvernehmung des S., wobei derselbe seine Dienstespflichten näher specificirt und namentlich vorgebracht hat, daß er als Werkführer vor Allem die Reparatur der Maschinen vorzunehmen und überhaupt dafür zu sorgen hatte, daß dieselben im guten, betriebsfähigen Zustande sich befinden. Nach Einstellung der Brandweinbrennerei im Februar 1874 habe er sich vorwiegend mit Schlosserarbeiten befaßt.

Die Statthalterei hat untern 7. December 1874 dem Recurse des Gutsgebietsvorstandes Folge gegeben und unter Behebung des berufenen Erkenntnisses die Bezirkshauptmannschaft angewiesen, gemäß der Ministerialverordnung vom 15. März 1860, R. G. Bl. Nr. 73 das Ansuchen des Gutsgebietsvorstandes der meritorischen Erledigung zu unterziehen, weil nach dem Resultate der gepflogenen Erhebung Josef S. als Hilfsarbeiter bei der Landwirthschaft auf dem Gutsgebiete in K. in Verwendung steht.

Nun ergriff Josef S. die Ministerialberufung, indem er behauptete, daß er nicht ein gewöhnlicher Diener gewesen, sondern als Werkführer der Dienstbotenordnung nicht unterliegt.

Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 8. October

1875, Z. 12.643 die angefochtene Statthaltereientscheidung, insoferne damit erkannt wurde, daß über Streitigkeiten aus dem in Frage stehenden Dienstverhältnisse in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 15. März 1860, R. G. Bl. Nr. 73 die politischen Behörden zu entscheiden haben, aufrecht erhalten. S

Competenz der Gerichte bei Einbringlichmachung von Rückständen der im Herzogthume Salzburg üblichen Verkaufsstockrechtsgebühren. (§§ 1 J. N.; 1 B. V.; Note der Landesregierung von Salzburg vom 23. April 1870, Z. 2136.)

Im Herzogthume Salzburg bestand das Recht des Aerars zur Abforderung von sogenannten Verkaufsstockrechten von den in Privatwäldern auf Verkauf gefällten Holzüberschüssen, Fichten- und Lärchenstämmen. Dieses Regale wurde nach Absatz III der kais. Verordnung vom 10. November 1858, R. G. Bl. Nr. 227 der Regulirung resp. Ablösung durch die Grundlastenorgane unterzogen. Die bis zur Grundlastenverhandlung wirklich erlaufenen Stockrechtsgebühren resp. die vom Aerar in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 28. Mai 1850, Z. 4947 einstweilen vorgemerkten Rückstände wurden in die Grundlastenverhandlung nicht einbezogen und es bleibt deren Einbringung dem Aerar im gütlichen oder gerichtlichen Wege überlassen. Die Eintreibung dieser Verkaufsstocksrechtsgebührenrückstände wurde mit dem Finanzministerialerlasse vom 28. Februar 1859, Z. 5178 verordnet.

Die k. k. Finanzprocuratur Salzburg belangte nun die Eheleute B. mit der Klage de praes. 27. März 1875, Z. 308 auf Zahlung derartiger Rückstände pr. 3 fl. 35⁶/₁₀ kr. bei dem Bezirksgerichte Abtenau und bat um Einleitung des Bagatellverfahrens.

Das angerufene Gericht wies diese Klage nach § 1 J. N. und § 1 des Bagatellgesetzes wegen Incompetenz zurück, da nach dem Decrete der oberösterreichischen Regierung vom 5. Juli 1832, Z. 17.642, dem Erlasse des Landespräsidenten in Salzburg vom 9. März 1853, Nr. 30 und vom 11. Juni 1853, Nr. 58 L. G. B. Salzburg II. Abtheilung und dem Erlasse der k. k. Forstregulirungs-Ministerialcommission vom 6. Juni 1850, Nr. 320 L. G. B. Salzburg, Abtheilung 1 die Eintreibung der Verkaufsstockrechtsgebühren zum Wirkungskreise der politischen Behörde gehöre. (Bescheid vom 15. April 1875, Nr. 308) — In dem hiegegen von der Salzburger Finanzprocuratur eingebrachten Recurse wurde darauf hingewiesen, daß es sich in den citirten Erläßen nicht im mindesten um die Competenz bei Einbringung der Verkaufsstockrechtsgebühren handle, vielmehr handle das Regierungsdecret vom 5. Juli 1832 lediglich von der executiven Eintreibung von Strafgeldern, Forstgebühren und Schadenersätzen bei Waldfreveln; der Erlaß vom 11. Juni 1853 spreche nur den Fortbestand der Verkaufsstockrechtsgebühren aus; der Ministerialerlaß vom 6. Juni 1850 verordne bloß die Vormerkung derartiger Gebührenrückstände. Im vorliegenden Falle handle es sich um ein Privatrecht, welches vor das Forum der Gerichte gehöre.

In Stattgebung dieses Recurses fand das k. k. österr. Oberlandesgericht mit Entscheidung vom 5. Mai 1875, Z. 7349 in der Erwägung, daß die Ministerialverordnung vom 3. September 1855, R. G. Bl. 161 auf rückständige Stockrechtsgebühren darum nicht anwendbar erscheint, weil laut § 1 derselben nur soche Streitigkeiten, welche das Bezugsrecht selbst, nicht aber fällige Nutzungen oder Gebühren zum Gegenstand haben, zur administrativen Verhandlung gehören, und in weiterer Erwägung, als die um ihre Wohlmeinung ersuchte k. k. Landesregierung in Salzburg schon laut Note vom 23. April 1870, Z. 2136 eröffnete, daß die Einbringung der bis zur Grundlastenverhandlung wirklich erlaufenen Stockrechtsgebühren beziehungsweise die vom Aerar vorgemerkten Rückstände dem Aerar im gütlichen oder gerichtlichen Wege überlassen bleibe, den Bescheid, weil weder eine offenbar Unzuständigkeit vorliegt, noch zufolge besonderer Vorschriften ein gerichtliches Verfahren überhaupt nicht statt hat, zu beheben und dem k. k. Bezirksgerichte die anderweitige gesetzliche Erledigung der Klage mit Absehung des gebrauchten Weisungsgrundes aufzutragen.

Auf Revisionsrecurs der Eheleute B. fand der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 15. Juni 1875, Z. 6543 die obergerichtliche Recursentscheidung zu bestätigen, weil hier nicht der Bestand oder Umfang des Bezugsrechtes selbst im Allgemeinen, worüber nach den bestehenden Gesetzen die Grundlastenablösungs- und Regulirungsorgane vorläufig zu entscheiden hätten, in Frage gestellt erscheint, weil durch den Erlaß der k. k. Forstregulirungs-Ministerialcommission vom 6. Juli 1850, Nr. 320, durch die Erläße des Landespräsidenten von Salzburg v. 9 März 1853, Nr. 30, 11. Juni 1853, Nr. 58 und durch die k. k. Verordnung vom 10. November 1858, Nr. 227 der Vertretung des k. k. Aerars keineswegs unbedingt verwehrt betrachtet werden kann, zur Darthuung der Richtigkeit einer für bestimmte Fälle im Sinne des angezogenen Erlasses der Ministerialcommission vom Jahre 1850 vorgemerkten Verkaufsstockrechtsgebührenschuldigkeit und der Fälligkeit derselben den Weg der Gerichte zu betreten, weil im Gegentheile der Umstand, daß im Absatz III der citirten kais. Verordnung von 1858 die in Rede stehenden Stockrechtsgebührenbezüge in der weiteren Behandlung derselben den im k. Patente vom 5. Juli 1853, Nr. 130 berührten Forstproducten-Bezugs- und Servitutsrechten gleichgestellt werden, auf eine solche Zulässigkeit hindeutet und weil überhaupt nach dem Inhalte der Klage der im § 1 J. N. vorgesehene Fall der unbedingten Ausschließung des gerichtlichen Verfahrens nicht vorliegt.

Ger.-Ztg.

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

I. Allgemeines.

Spencer H. Einleitung in das Studium der Sociologie. 2 Bde. Leipzg. 1875. Brockhaus (Internationale Bibliothek).

Schäffle, E. F., Dr. Bau und Leben des socialen Körpers. I. Band. Tübingen 1875. Laupp.

Grundzüge, die, der Gesellschaftswissenschaft. 2. Auflage. Berlin 1875. Staude.

Gumplowicz, L. Race und Staat. Eine Untersuchung über das Gesetz der Staatenbildung. Wien 1875. Manz.

Thiersch, H. W. J. Ueber den christlichen Staat. Basel 1875. Schneider.

Adams, C. K. Demokratie u. Monarchie in Frankreich. Vom Beginn der großen Revolution bis zum Sturz des 2. Kaiserreiches. Stuttgart 1875. Auerbach.

Geffcken, F. H. Staat u. Kirche in ihrem Verhältnisse geschichtlich entwickelt. Berlin. Hertz.

Hilty, C. Ideen u. Ideale schweizerischer Politik. Vortrag. Bern 1875. Fiala.

Meyer, G. Das Studium des öffentlichen Rechtes und der Staatswissenschaften in Deutschland. Akademische Antrittsrede. Jena 1875. Dufft.

Stein, L. Ritt. v. Gegenwart u. Zukunft der Rechts- u. Staatswissenschaft Deutschlands. Stuttg. Cotta 1875.

II. Verfassungslehre (Verfassungsrecht und Verfassungspolitik.)

Walcker, C. Grundriß des allgemeinen Staatsrechtes. Berlin 1875. Heimann.

Rönne, L. v. Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 2. völlig umgearbeitete Auflage. 2 Bde. Leipzig. 1875. Brockhaus.

Koller, A. Verfassung des deutschen Reiches. Berlin 1874. Kortkampf.

Westerkamp, J. B. Betrachtungen über das deutsche Staatsrecht. Rede. Marburg 1875. Elwert.

Schulze, H. Das preußische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechtes dargestellt. Leipzig 1875. Breitkopf u. Härtel.

Bluntschli, J. C. Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes von den ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart. Stuttg. 1875. Meyer u. Zeller.

Faustin, Adolf Hélie. Les Constitutions de la France. Paris 1875. Maresa.

III. Verwaltungslehre (Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik.)

Ulbrich, Josef Dr. Ueber öffentliche Rechte u. Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Rücksicht auf die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes in Oesterreich. Prag 1875. Mercy.

Prim, P. Dr. Verwaltungsrechtspflege. Wien 1875.

Kaiserfeld, Moriz v. Verwaltungsgerichtshof u. Verwaltungsreform. Wien 1875.

Kletke, G. M. Die Verfassung der Verwaltungsgerichte u. das Verwaltungsstreitverfahren. Berlin 1875.

Kißling, K. v. Reichsgericht u. Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhange mit den sonstigen gesetzlichen Einrichtungen zum Rechtsschutze gegen Rechtsverletzungen durch öffentliche Organe u. zur Entscheidung der Competenzconflicte in Oesterreich dargestellt. Wien 1875. Manz.

Exel, Th. Die Codification des öffentlichen Rechtes u. die Reform des Registratur- u. Archivwesens in Oesterreich. Wien 1875.

Stolp, H. Entscheidungen u. Rechtsgrundsätze oberster deutscher Gerichtshöfe in Streitsachen des öffentlichen Rechtes u. der Verwaltung. Berlin 1875.

Mayerhofer, E. Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern. Wien 1875. Manz.

Küchler, F. Die Verwaltungsgesetzgebung im Großherzogthum Hessen. Systematisch dargestellt. 2 Bde. Darmstadt 1875. Jonghaus.

Leuthold, C. E. Die Verwaltungsgesetze für das Königreich Sachsen seit der Reorganisation der Verwaltung. Leipzig 1875. Roßberg.

Weber, C. Handbuch des bayrischen Staatsbürgers. Nördlingen 1875. Beck.

Rechtsbuch, das deutsche. Die Rechte u. Pflichten des deutschen Staatsbürgers. Berlin 1875. Pfeiffer.

Schäfer, J. A. Anleitung zur wissenschaftlich-praktischen Registratursführung. München 1875. Lindauer.

Mascher, H. A. Registratursplan für Ortsobrigkeiten. Anleitung zur Einrichtung, Umarbeitung u. Fortführung der Registraturen der Magistraturen der Städte, ländlicher Orte u. Sammtgemeinden. Bielefeld 1875. Bacmeister.

Martitz, F. v. Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr. Berlin 1875. Hirth.

Wachler, P. Die Kreisordnung vom 13. December 1872 nebst allen dazu ergangenen Gesetzen und Instructionen. 2. Auflage. Breslau 1875. Maruschke.

Parey, E. C. Die neue Kreisordnung vom 13. December 1872 nebst Erläuterungen. Magdeburg 1875. Baensch.

Otte, E. Preußisches Stadtrecht. Systematische Zusammenstellung der einzelnen geltenden Städteordnungen. Berlin, Heimann.

Neßmann, J. C. F. Zur Revision der deutschen Gemeindeordnung. Hamburg 1875. Meißner.

Obertraut, Ad. Ritter v. Vorbereitung zum Amte des Gemeindevorstehers. Wien 1875. Manz.

Die **Pflichten** des Gemeindevorstehers in Militärangelegenheiten. Wien 1875. Manz.

Demolins, E. Le mouvement communal et municipal au moyen-age. Paris 1875. Didier.

Reber, O. Das Polizeistrafgesetzbuch für Bayern vom 26. December 1871. München 1875, Stahl.

Mascher, H. A. Handbuch der Polizeiverwaltung. Eisenach 1875. Bacmeister.

Maier, Th. Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das Polizeiwesen (des Königsberger Amtsbezirkes) beziehen. Königsberg 1875. Roch.

Ebert, L. Die Armengesetzgebung, die Freizügigkeit sowie die Erwerbung und der Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit im deutschen Reiche. Breslau 1875. Korn.

Rohland, W. v. Zur Theorie u. Praxis des deutschen Enteignungsrechtes. Leipzig 1875.

Obentraut, A. Ritter v. österreichische landwirthschaftliche Gesetzkunde. Tetschen 1875.

Sivers, J. v. Was bedeutet die Landwirthschaft dem Staate und der bürgerlichen Gesellschaft? Ein Vortrag. Riga 1875.

Exterde, E. Freiherr, Dr. Sammlung der wichtigeren österreichischen Gesetze, Verordnungen und Erlässe im Forstwesen. Wien 1875. Gerold.

Kuby, F. Das Jagdrecht. Nach den in der Pfalz geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusammengestellt. Kirchheimbolanden 1875. Thieme.

Doehl, C. Die Fischereigesetzgebung des preußischen Staates. Berlin 1875. Heimann.

Verordnung.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. October 1875, Z. 13.540 in Betreff der Zulassung französischer Staatsangehöriger zum Gewerbebetriebe in Oesterreich.

Rücksichtlich der Frage, ob für französische Staatsangehörige, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Oesterreichs ein Gewerbe betreiben wollen, die im § 10 der Gewerbeordnung für Ausländer vorgeschriebene Zulassung zum Gewerbsbetriebe auch fortan erforderlich ist, wird den k. k. Landesbehörden im Einvernehmen mit dem k. und k. Ministerium des Aeußern und dem k. k. Handelsministerium eröffnet, daß im Grunde des Handelsvertrages zwischen Oesterreich und Frankreich vom 11. December 1866, R. G. Bl. Nr. 164 Art. 1 und des Schlußprotokolles zu diesem Staatsvertrage (R. G. Bl. 1866, Nr. 166 zu Art. 1) rücksichtlich der französischen Unterthanen die beschränkende Bestimmung des § 10 der Gewerbeordnung zu entfallen habe.

Der Hausirhandel, welcher in Oesterreich gesetzlich nur von Inländern betrieben werden darf, bleibt jedoch von dieser Begünstigung ausgeschlossen.

Rücksichtlich der übrigen im Herumziehen betriebenen Gewerbe sind die Franzosen von der Zulassung zu deren Betriebe zwar nicht ausgeschlossen, können aber so wenig wie die Angehörigen des deutschen Reiches (Handelsvertrag vom 9. März 1868, R. G. Bl. Nr. 52 Art. 18) vertragsmäßig eine gleiche Behandlung wie die Inländer beanspruchen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Gouverneur der allg. österr. Bodencreditanstalt Sectionschef Alois Moser die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialsecretär Dr. Carl Jaeger zum Sectionsrathe im Ministerrathspräsidium ernannt.

Seine Majestät haben dem Inspector der pr. Staatseisenbahngesellschaft August Etienne das Ritterkreuz des Franz-Josefs-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den bei dem k. u. k. Generalconsulate in Smyrna in Verwendung stehenden k. u. k. Viceconsul Franz Jelinek zum Consul unter vorläufiger Belassung auf seinem bisherigen Posten und den bei dem k. u. k. Generalconsulate in Bukarest verwendeten k. u. k. Consulareleven Stefan v. Burian zum Viceconsul bei dem gedachten Amte ernannt.

Seine Majestät haben die erledigte Stelle des Secretärs und Archivars des Franz-Josef-Ordens dem Hofrathe und Kanzleidirector Allerhöchst ihres Oberst-hofmarschallamtes, bisher ersten Kanzlisten des Franz-Josef-Ordens Dr. August Ritter v. Battioli verliehen, die Vorrückung des bisherigen zweiten Ordenskanzlisten Rudolf Pokorny in die erste Kanzlistenstelle genehmigt und die dadurch erledigte Stelle des zweiten Ordenskanzlisten dem Official im Oberhofmarschallamte Eduard Ritter Bayer v. Mörthal verliehen.

Seine Majestät haben den bei dem k. u. k. Generalconsulate in Odessa verwendeten Diurnisten Felix Pastel das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur Johann Skala zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Salzburg, dann die Bauadjuncten Wilh lm Mayer und Norbert Dückelmann zu Ingenieuren in Oberösterreich ernannt.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors bekleideten Hilfsämter-Directionsadjuncten im Finanzministerium Moritz Seegner zum Hilfsämterdirector daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat dem Rechnungsrath beim Rechnungsdepartement der Finanz-Landesdirection in Brünn Leopold Hüby zum Oberrechnungsrath des Rechnungsdepartements der Troppauer Finanzdirection ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsofficialsstelle beim Rechnungsdepartement der mährischen Statthalterei mit der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 263.)

Bezirkssecretärsstelle in Böhmen mit der zehnten Rangsclasse, bis 10. December. (Amtsbl. Nr. 264.)

Bezirkssecretärsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, eventuell bei einer anderen Bezirkshauptmannschaft in Niederösterreich bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 264.)

Zolloberamtsofficialsstelle in der neunten Rangsclasse beim k. k. Hauptzollamte in Salzburg, eventuell eine Zollamtsofficialsstelle in der zehnten Rangsclasse oder ein Hilfszolleinnehmerposten in der eilften Rangsclasse, bis Mitte December. (Amtsbl. Nr. 265.)

Arztesstelle bei der k. k. Salinenverwaltung in Hallein respective für den Kurbezirk Dürrenberg mit 700 fl. Bestallung, 300 fl. Reise-Pauschale u. s. w., bis 15. December. (Amtsbl. Nr. 266.)

Zwei Aichmeistersstellen bei dem Grazer k. k. Aichamte in der neunten Rangsclasse, bis 20. December. (Amtsbl. Nr. 266.)

Mehrere Conceptspraktikantenstellen bei den niederösterreichischen Finanzbehörden, ohne und mit dem Adjutum jährlicher 500 fl. (Amtsbl. Nr. 266.)

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.